

Beilage

zum Kollektivvertrag für das

HOLZBAU-MEISTERGEWERBE

Lohnordnung

Gültig ab

1. Mai 2017

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung Holzbau einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

Artikel I – Geltungsbereich

- 1. Räumlich:** Für das Gebiet der Republik Österreich.
- 2. Fachlich:** Für alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Bundesinnung Holzbau sind.
- 3. Persönlich:** Für alle Arbeitnehmer (einschließlich der Lehrlinge) mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

Artikel II – Lohnerhöhung

- a) Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen werden per 1.5.2017 für eine Laufzeit von 12 Monaten in lit. b) neu festgesetzt.
- b) Anhang gemäß § 5 RKV

LOHNTAFEL (Lohnordnung)

Kollektivvertragslöhne:

Stundenlohn
ab 1. Mai
2017

Hilfspolier	15,25
Vorarbeiter	14,09
Bundzimmerer	13,55
Zimmerer mit und ohne LAP nach dem 1. Verwendungsjahr, Zimmereitechniker mit und ohne LAP, Facharbeiter, die in ihrem erlernten Beruf verwendet werden	13,15
Zimmerer mit und ohne LAP im 1. Verwendungsjahr, angelernte Arbeiter, die eine dreijährige facheinschlägige Praxis aufweisen	12,70
Hilfsarbeiter	11,46

Lehrlingsentschädigungen

im 1. Lehrjahr	3,97
im 2. Lehrjahr	5,30
im 3. Lehrjahr	7,95
im 4. Lehrjahr	10,59

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Artikel III – Praktikanten

a) Pflichtpraktikanten, das sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten, erhalten eine Entlohnung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 1. Lehrjahr.

b) Ferialarbeitnehmer, das sind solche, die nicht unter lit a) fallen und in Zeiten von Schulferien vorübergehend beschäftigt werden, erhalten eine Entlohnung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 2. Lehrjahr.

Artikel IV – Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Der Kollektivvertrag beginnt seine Wirksamkeit am 1.5.2017. Die Lohnsätze gelten bis 30.4.2018.

Wien, am 16. März 2017

**Für die
Bundesinnung Holzbau**

Ing. Hermann

Atzmüller

Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan

Huemer

Geschäftsführer

**Für den
Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau-Holz**

Abg.z.NR

Josef **Muchitsch**

Bundesvorsitzender

Mag. Herbert **Aufner**

Bundesgeschäftsführer

Anhang – Aktuelle Werte

§ 8 Ziffer 3

	ab 1. Mai 2017
Lenkstunde	€ 10,60

§ 9 Dienstreisevergütungen

	ab 1. Mai 2017
I. Taggeld Ziffer 4	€ 5,15
I. Taggeld Ziffer 5	€ 26,40
II. Übernachtungsgeld	€ 12,74

Herausgeber: Gewerkschaft Bau–Holz, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
ZVR 576439352

Bundesinnung Holzbau, 1040 Wien,
Schaumburggasse 20/6.

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen
Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

Verlags- und Herstellungsort: Wien